

Zeitschrift: Aarburger Haushalt-Schreibmappe
Band: - (1966)

Artikel: Der hölzerne Esel von Aarburg
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-787949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der hölzerne Esel von Aarburg



Eine Episode aus der Zeit der bernischen Landvögte
Ein Abdruck aus der Broschüre von Gottlieb Wyß, Aarburg

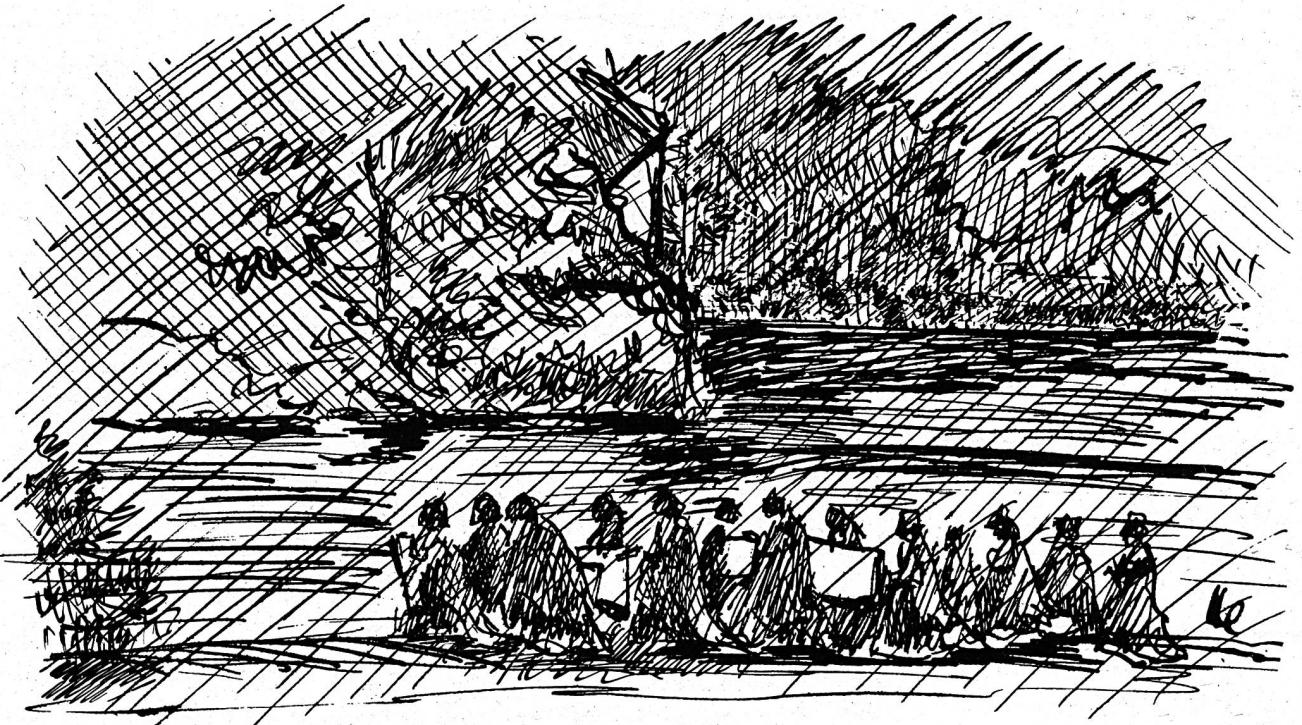
Obschon dieser Geschichte keine historische Bedeutung zukommt, möge sie trotzdem hier ihren Platz finden, bietet sie doch einen interessanten Einblick in die eigenartige Strafpraxis früherer Zeit.

Des Volksboten Schweizer-Kalender pro 1916, eine in Basel herausgegebene, zu Popularität gelangte Erscheinung auf dem Gebiete der Kalenderliteratur, bringt in seinen lokal- und kulturhistorischen Notizen, der sogenannten «Bildermappe», ein Bildchen, das die ehemalige Basler Bürgerwache beim Aufzug darstellt. Im Hintergrund des Marktplatzes, auf dem sich die Szene abspielt, erblicken wir ein primitives Gestell mit einem Kopf, das man mit einiger Phantasie für einen Esel anschauen mag. Dieser aus Eichenholz gezimmerte Esel war das gebräuchliche Strafmittel der Stadtsoldaten, und es mag nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens gehört haben, stundenlang auf dem scharfkantigen Rücken des Tieres strafweise sitzen zu müssen und zur weitern Demütigung neben sich den Pranger zu haben. — Diese Notiz ruft uns eine Geschichte in Erinnerung, die sich 1710 in Aarburg unter dem bernischen Landvogt Kilchberger ereignet hat. Auch Aarburg besaß seinen Strafesel, auf dem leichtere Vergehen abgebüßt

werden sollten, wie denn die Preisgabe eines Fehlbaren an die Spottlust des Pöbels (Schaustellung, Pranger, Schandpfahl, Lasterstein, Block, Brandmarkung, öffentliche Aufführung in einem lächerlichen Kostüm — so wurde der Bauernführer Leuenberger 1653 in Bern herumgeführt — usw.) in früheren Jahrhunderten ein beliebtes Strafmittel war. In einem Artikel, betitelt «Landvogtgeschichten aus dem bernischen Unteraargau» («Vom Jura zum Schwarzwald». 3. Bd. 3. Abt. S. 241 ff.) erzählt Jakob Hunziker die Episode vom Aarburger Esel und seiner Beisetzung einer «Hausschrift» des Joh. Jak. Fehlmann nach. — Die ganz romanhafe Darstellung läßt uns jedoch ohne weiteres vermuten, daß sich die Phantasie Hunzikers allzu üppig um die historisch feststehende Tatsache gerankt habe. Wir erzählen hier die Begebenheit nach dem Original, das offenbar Hunziker vorgelegen hat, der (1827 datierten) «Hausschrift» von Joh. Jak. Fehlmann, Kupferschmied, von Aarburg, und ergänzen sie nach den Angaben des amtlichen Protokolls, des im Gemeindearchiv liegenden Chorgerichtsmanuals. (Bd. 5, S. 1 und ff.)*)

Aus den bezeichneten Quellen geht hervor, daß im Sommer 1710 Herr Festungskommandant und Landvogt

Emanuel Kilchberger in Aarburg vor der Treppe des Rathauses einen hölzernen Esel aufstellte, was die Bürger sehr verdroß, denn sie wurden dieses neuen Strafmittels wegen von den Bewohnern der Nachbarorte beschimpft und spöttische Eselsburger genannt. Daher und weil sie befürchteten, ihre Männer könnten strafweise diesen Esel besteigen müssen — vor Chorgericht verschwiegen sie dann allerdings wohlweislich diesen letztern Grund — beseitigten die Frauen Aarburgs**) das lästige Tier schon drei Tage nach dessen Aufstellung, indem sie es zersägten und zerstückelten und die Trümmer bei der «Schaal» in die Aare warfen. Dabei verführten sie mit Schreien und spöttischem Gelächter einen solchen Lärm, daß viele Uneingeweihte aus ihrem Schlaf erwachten und «in große Forcht und Schrecken» versetzt wurden. Andere Weiber, die anfangs nicht mitmachen wollten, wurden durch Schellen und Klopfen an den Haustüren zur Teilnahme aufgefordert und nötigenfalls durch die Drohung, man sehe sie sonst als «Linde» an, zum Mitmachen gezwungen. «Linde» nannte man seit dem Bauernkrieg die Parteigänger der Obrigkeiten, währenddem die Gegner der Aristokratie als «Harte» bezeichnet wurden. Die «Harten» scheinen in Aar-



burg um 1710 also immer noch, trotz des unglücklichen Ausganges des Bauernkrieges von 1653, die Oberhand gehabt zu haben, sonst wäre die Drohung, man werde die zu Hause bleibenden Aarburgerinnen als «Linde» bezeichnen, wohl wirkungslos geblieben. Nach vollbrachter Arbeit begaben sich die Heldinnen des Stückes in das Haus des Zöllners am Fuß des Schloßberges, brauchten Schmähworte und sangen dort dem Herrn Kommandanten zum Spott das Tellenlied. Darunter ist wohl ein aus dem Bauernkrieg bekanntes politisches

Lied, das sogenannte «Entlibucher Tellenlied» (Abgedruckt bei Ludwig Tobler, Schweiz. Volkslieder, Frauenfeld 1882/84) zu verstehen, das seinen Namen von der Anfangsstrophe herleitet:

Was aber wend wir singen
Us Gnad, Herr Jesu Christ,
Vom Tellen fürzebringen,
Der längst gestorben ist.

Das Singen dieses Liedes war als Beleidigung der hohen Obrigkeit nach dem Bauernkriege streng verboten. — Es dürfte dieses Lied den Aarburger Frauen auch geläufig gewesen sein, weil darin die Episode vom Aarburger Falkenwirt Hurter, der 1653 solothurnische Truppen von Olten ins Schloß Aarburg führen sollte, von den wachsamen Oltner Bürgern jedoch als Spion der Berner Regierung erkannt und verhaftet wurde, ausführlich unter dem Bilde eines Falken, der am «Seidenfaden, wie ihn der Schlosser macht», gefangen sitze, erzählt wird. Dieser oben geschilderten Vorkommnisse wegen vor das Chorgericht, eine damals in reformierten Ständen über die Sitten der Untertanen waltende Behörde, gezogen, erklärten die Rädelsführerinnen, sie seien alle gleich schuldig, die Neckereien der Nachbarsorte haben sie zu dieser Tat veranlaßt, es tue ihnen leid und sie bitten

um Verzeihung. Das Chorgericht vom 11. August 1710, präsidiert durch Kommandant Kilchberger selbst (es gehörten ihm ferner an: Der Prädikant Huotter, Schmitter, Bohnenblust, Jägggi, Hofmann usw.) verurteilte sie, da sie erst nach zweimaliger Zitation erschienen waren, zu demütiger Abbitte, ferner zum Versprechen, nie mehr die Obrigkeit zu beschimpfen, zu vierundzwanzigstündiger Haft und zum Bezahlen des Esels. Sie könnten jedoch, hieß es, die Mithelferinnen veranlassen, die Kosten mitzutragen. Auf inständige Bitte hin wurde ihnen die Haftstrafe geschenkt, ohne daß sie Buße oder Gerichtskosten («Sitzgeld») bezahlen sollten, wenn sie für die Zukunft nie mehr so etwas zu tun versprachen. Jedoch sollten sie den Esel und auch dessen Nachfolger, den der Herr Landvogt sich zu erstellen vorbehält, bezahlen, es sei denn, daß der «gnädige Herr» auf die Erstellung eines neuen Esels verzichte («daß sie deß neuwen Esells enthebt würden»). Wie wir aus der Bemerkung Fehlmanns, der Esel sei nur drei Tage dagestanden, ohne daß von einem Ersatze die Rede wäre, schließen können, ließ es der Kommandant bei dem einen Versuch, dieses Strafmittel einzuführen, bewenden. Die Aarburger Weiber waren ihm wohl zu «hart».

*) Ich danke hierorts dem Besitzer der nur im Manuscript vorhandenen «Haus-schrift», Herrn Lüscher-Bader, Fabrikant, in Aarburg, für die freundliche Überlassung des Manuscripts und Herrn Notar Jakob Bolliger, Gemeindeschreiber, für den Hinweis auf das Chorgerichtsmanual.

**) Das Manual nennt Abraham Fehlmanns, des Sattlers, Daniel Reinalis, des Hammerschmieds, Mosi Zimmerli, des Sattlers Frauen, als Zuschauerin wird David Jäggis des Bäckers Frau erwähnt.